

Ergänzungsbestimmungen zum GAV (Kanton Zürich)

Gestützt auf Art. 5 des Gesamtarbeitsvertrages des Heizungs-, Klima-, Lüftungs-, Spenglerei- und Sanitär-Installations-Gewerbes vom 21. Dezember 1999, nachstehend GAV genannt, werden die nachfolgenden Ergänzungsbestimmungen, nachstehend EB genannt, vereinbart.

I. Schuldrechtliche Ergänzungsbestimmungen (Verhältnis Arbeitgeberverband – Arbeitnehmerverband)

Art. 1 Vertragsschliessende Parteien

Die vorliegenden EB gelten im Rahmen von Art. 5 des GAV für alle Mitglieder der Klima Suisse Sektion Zürich und Umgebung und allen SSIV-Sektionen im Kanton Zürich und deren dem GAV unterstellten Mitarbeiter, gemäss Art. 3.3 des GAV einerseits und der Gewerkschaft Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen SMUV, Region Zürich, andererseits.

Art. 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese EB gelten für die Betriebe in den Sektionsgebieten der beteiligten Verbände.

Art. 3 Paritätische Kommission (PK)

- 1 Zur Vertragsdurchführung und Förderung der Zusammenarbeit wird eine «Paritätische Kommission» eingesetzt. Die PK besteht aus sieben Mitgliedern der SSIV-Sektionen im Kanton Zürich, zwei Mitgliedern der Klima Suisse Sektionen Zürich und Umgebung sowie neun Vertretern des Arbeitnehmerverbandes. Sie konstituiert sich selbst. Die Aufgaben der PK sind in einem Reglement (Anhang 1) enthalten, das als integrierender Bestandteil der EB gilt.
- 2 Der Präsident wird immer von den Arbeitgeberverbänden gestellt.
- 3 Die Geschäftsstelle ist immer bei den Arbeitnehmerverbänden.

Art. 4 Berufs- und Vollzugskostenbeiträge

- 1 Die Vertragsunterstellung der Arbeitnehmer erfolgt gemäss den Bestimmungen von Art. 3 GAV. Alle Arbeitnehmer, die dem GAV unterstellt sind, haben an die PK, zusätzlich zum Vollzugskostenbeitrag des GAV, Art. 20, einen Berufsbeitrag (gemäss Art. 7 GAV) von Fr. 10.00 pro Monat zu entrichten, der vom Arbeitgeber am Lohn in Abzug gebracht wird.
- 2 Die PK kann den Berufsbeitrag im Einvernehmen mit den Vertragsparteien, in Berücksichtigung der finanziellen Situation während der Vertragsdauer ändern.
- 3 Die Geschäftsstelle der PK macht den Einzug für beide Beiträge.
- 4 Im übrigen wird auf das im Anhang II dieser EB befindliche Reglement für das Inkasso und die Verwendung der Berufsbeiträge verwiesen, das einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bildet.

Art. 5 Koalitionsfreiheit

Die Vertragsparteien sichern sich für die Herbeiführung der Vertragsunterstellung von Nichtmitgliedern gegenseitige Hilfeleistung zu. Unter Wahrung des Grundsatzes der Koalitionsfreiheit bieten sie den Nichtmitgliedern die Möglichkeit, sich diesem Vertrag zu unterstellen.

Art. 6 Anschlussverträge

Nichtverbandsfirmen, die sich dem GAV anschliessen, haben an die PK einen Unkostenbeitrag von Fr. 250.00 pro Jahr, zuzüglich 5 Promille der vorjährigen Lohnsumme gemäss Abrechnung mit der SUVA zu entrichten.

Art. 7 Dauer und Änderung der EB

- 1 Die vorliegenden EB treten am 01. Juli 2000, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Organe, in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen EB, welche für die einzelnen Regionen in Kraft gesetzt worden sind.
- 2 Die vorliegenden EB gelten bis zum 31. Dezember 2003. Sie können, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, frühestens auf den 31. Dezember 2003 gekündigt werden.
- 3 Erfolgt keine Kündigung durch eine der Parteien, so laufen die EB jeweils auf ein Jahr weiter.
- 4 Den GAV mit EB kann der Arbeitnehmer, welcher nicht Mitglied des SMUV ist, nach seiner Inkraftsetzung bei der Geschäftsstelle der PK beziehen. Bei späteren Neueinstellungen ist die Übergabe Sache der Arbeitgeberfirma.
- 5 Der Empfang und die Anerkennung des Vertrages sind von jedem Arbeitnehmer durch die Ausfüllung und Unterzeichnung des ihm zusammen mit dem GAV übergebenen Formulars «Anerkennungskarte» zu bescheinigen. Die Unterzeichnung hat mit Tinte oder Kugelschreiber, für Minderjährige oder Bevormundete durch den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen.

- 6 Die unterzeichnete Anerkennungskarte ist umgehend der zuständigen Geschäftsstelle der PK zuzustellen.
7 Arbeitnehmer, welche diese vertraglichen Bestimmungen nicht erfüllen, sind vom Arbeitgeber der PK zu melden und dürfen von Vertragsfirmen nicht weiterbeschäftigt werden.

II. Arbeitsbedingungen

Art. 8 Arbeits- und Ruhezeit

- 1 Die normale Arbeitszeit richtet sich nach dem GAV, Art. 25.
2 An Vorabenden von gesetzlichen Feier- und Ruhetagen ist um 16.00 Uhr Arbeitsschluss.

Art. 9 Feier- und Ruhetage

Alle Mitglieder haben Anspruch auf 9 entschädigungspflichtige eidgenössische oder kantonale Feiertage im Kalenderjahr, sofern sie auf einen Arbeitstag fallen. Es gelten die jeweiligen im ortsansässigen Kanton festgelegten 9 Feiertage.

Art.10 Auslagen und Heimreise bei auswärtiger Arbeit

Art. 10.1 Mittagzulage

Die Betriebe regeln im Einvernehmen mit ihren dem GAV unterstellten Mitarbeitern die Spesen gemäss den nachstehenden Varianten a oder b.

- a Die Bezahlung der Mittagzulage in der Höhe von Fr. 18.00 erfolgt an alle dem GAV unterstellten Mitarbeiter, wenn
- an einem Tag mindestens sieben Stunden gearbeitet wurde;
 - Samstagarbeit ausdrücklich vom Arbeitgeber verlangt und mindestens sieben Stunden gearbeitet wurde;
 - Überzeitarbeit ausdrücklich vom Arbeitgeber verlangt und mindestens sieben Stunden gearbeitet wurde.

Wenn die Arbeit durch zu spätes Erscheinen oder vorzeitiges und unberechtigtes Verlassen unterbrochen wird, ohne dass vorher eine begründete Abmeldung beim Bauleitenden Monteur oder im Büro des Arbeitgebers erfolgt ist, besteht kein Anspruch auf die Mittagzulage, auch wenn 7 Stunden gearbeitet wurde. Mit dieser Mittagzulage sind die Essenspesen pauschal abgegolten.

Ansonsten gilt der GAV Art. 44.1

- b Eine pauschale Spesenentschädigung von Fr. 250.00 pro Monat, ist an alle dem GAV unterstellten Arbeitnehmer bezahlen. Damit sind die Mittagzulagen gemäss GAV Art. 44.1 abgegolten.

Die gewählte Regelung gilt jeweils für ein Kalenderjahr und für die gesamte dem GAV unterstellte Belegschaft.

Art.1 Auslagen und Heimreise bei auswärtiger Arbeit

Diese Ergänzungsbestimmungen ersetzen mit ihrer Inkraftsetzung alle bisherigen regionalen Ergänzungsbestimmungen der bisherigen und neuen Vertragsparteien.

Bis zur Inkraftsetzung einer einheitlichen Buchhaltung bestehen weiterhin die regionalen PK's und richten sich nach Anhang 2. In den regionalen PK's sind mindestens zwei Arbeitgeber und zwei Arbeitnehmer vertreten und richten sich nach Anhang 1.